Verein der Freunde und Förderer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Lebach e.V.

Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b ESTDV (Einkommensteuerdurchführungsverordnung) genügt für Zuwendungen an den Verein (Mitgliedsbeiträge, Spenden) bis zu einem Betrag von 200 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg / Kontoauszug und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende:
Verein der Freunde und Förderer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Lebach e.V.
Straße der Weißen Rose, 66822 Lebach

Bankverbindung:
LevoBank, BIC: GENODE51LEB.
IBAN: DE91593930000050289001

Höhe der Spende: laut Kontoauszug / Zahlbeleg

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Völklingen, StNr. 040 / 141 / 00976, vom 18.12.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung (§ 52 Abs.2 Nr. 7 Abgabenordnung) verwendet wird.

GSG Förderverein, Straße der Weißen Rose, 66822 Lebach, Tel (Sekretariat): 06881 - 53033

W. Stoffel

Unterschrift des Zuwendungsempfängers (Kassenwart)

Hinweis:
Diese Bestätigung wird nur als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).